

Die Zeit der Abfassung lässt sich relativ genau umgrenzen. Sie fällt zwischen das Ende der Synode des Jahres 895 und die Benutzung durch Regino's, im Jahre 906 oder kurz darauf verfasstes¹, Sammelwerk.

Der Ort der Entstehung ist nach dem über die Verfasser-schaft Bemerkten vermuthungsweise in Mainz zu suchen.

Als Quelle der Coll. Cat. haben wir zum einen Theile die Vulgata anzusehen; in erheblichem Umfange aber geht Cat. auf eine andere Grundlage zurück, die wir wohl nicht besser charakterisieren können denn als gleichzeitige amtliche Niederschrift eines einzelnen bischöflichen Theilnehmers der Synode.

Die Sammlung stellt sich dar als selbständiges und vollständiges Ganze, dem der Sammler seine Ordnung gegeben² und eine eigene Vorrede an die Spitze gestellt hat. Kein Indiz weist darauf hin, dass die Coll. Cat. vor ihrem wirklichen Ende in der Hs. abbräche.

Die systematische Ordnung in Cat. steht auf ebenso niedriger Stufe wie die der Vulgata³ und wohl auch, soweit die fragmentarische Ueberlieferung ein Urtheil gestattet, wie die in X. Freilich bereitete die Buntheit des Stoffs einer zweckmässigen Anordnung die erheblichsten Schwierigkeiten. Folgende Gruppen von Capiteln in Coll. Cat. gehören wohl unter sich näher zusammen: capp. 1—9; 10—16; 18—21; 23. 24; 25—27; 28. 29; 30—35; fugitiv sind capp. 17. 22. — Alle Versuche, ein eigentliches System in der Stoffanordnung aufzufinden, sind aussichtslos.

Welche Gesichtspunkte für die Auswahl des Materials, für Aufnahme bezw. Weglassung von Beschlüssen der Synode⁴, für die Berücksichtigung von speciellen Entscheidungen bezw. generellen Normen⁵ massgebend waren, wird sich kaum mit Sicherheit ermitteln lassen⁶.

1) Wassersleben, Regino, p. VIII. 2) Coll. Cat. praef.: 'capitula, quae infra digesta sunt'.

3) Diese folgt der historischen Ordnung, indem sie sich dem Gange der Verhandlungen anschliesst; vgl. Krause a. a. O., S. 69.

4) Vom Stoff der Vulgata ist etwas über die Hälfte in Cat. aufgenommen; vgl. Tabelle I, Spalte 5.

5) Einzelentscheidungen: Cat. 10. 11. 12. (13.) 14. 15. 17. 18. 22. 23; die übrigen Stücke haben Gesetzesform. Den Unterschied mit voller Schärfe durchzuführen geht nicht an.

6) Coll. Cat. enthält zwei Citate anderer Rechtsquellen; in Cat. 2 wird conc. Toletan. I, c. 11, in Cat. 29 Anseg. Capit. 1, 85 = Capit. Aquisgr. 818. 819. c. 10 angeführt (vgl. Tabelle III a. E.). Dass die beiden Stücke nicht etwa Einschiebsel, sondern wirklich Bestandtheile der Sammlung von Chälons sind, ergibt sich einmal aus dem Zusammenhange, in welchem Cat. 2 = Reg. 2, 36 bei Reg. 2, 34—38 und Cat. 29 = Reg. App. 1, 43 bei Reg. App. 1, 39—44 stehen (vgl. Tabelle I, Spalte 3), und sodann noch für Cat. 2 aus der Capitelfiffer 8, die Cat. 8 bei Regino 2, 297 hat. — Von hier aus fällt auf die Arbeitsweise Regino's (und seines Vermehrers) ein Streiflicht: eine jüngere